

**Gesundheits- und Sozialdepartement**

Bahnhofstrasse 15  
6002 Luzern  
Telefon 041 228 60 84  
gesundheit.soziales@lu.ch  
www.lu.ch

Luzern, im November 2021

**Vernehmlassung**

**Änderung des kantonalen Ergänzungsleistungsgesetzes und des Betreuungsgesetzes und Pflegegesetzes betreffend Finanzierung der Ergänzungsleistungen zur AHV für Heimbewohnerinnen und -bewohner**

Bitte verwenden Sie für Ihre Stellungnahme diesen Fragebogen.

Wir danken für die Rücksendung des Fragebogens bis am 20. Februar 2022 per E-Mail an: [disg@lu.ch](mailto:disg@lu.ch)

Fragebogen eingereicht von:	
Behörde/Institution/Organisation:	senesuisse
Adresse:	Bahnhofplatz 2, 3011 Bern
Ansprechpartner/in für Rückfragen:	Christian Streit, Geschäftsführer
Telefonnummer:	031 911 20 00
E-Mail-Adresse:	chstreit@senesuisse.ch

<b>1</b>	<b>Sind Sie damit einverstanden, dass die solidarische Finanzierung der «EL zur AHV im Heim» durch die Gemeinden auch ab 1. Januar 2023 weiterhin bei einer «rechnerischen Taxgrenze» begrenzt wird und der diesen Wert übersteigende EL-pflichtige Anteil der Heimtaxe von der Wohnsitzgemeinde der pflegebedürftigen Person zu tragen ist?</b>	
	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
	Bemerkungen:	Als Verband der Pflegeheime enthalten wir uns zu dieser Frage der Kostenaufteilung. Dies ist eine politische Diskussion, welche zwischen den Gemeinden und den Städten geführt und von diesen entschieden werden muss.

<b>2</b>	<b>Sind Sie damit einverstanden, dass diese «rechnerische Taxgrenze» (aktuell Fr. 165.–/Tag) ab 1. Januar 2023 neu als Prozentwert in Relation zum allgemeinen Lebensbedarf für Alleinstehende bei den EL festgelegt und damit an die Teuerungsentwicklung bei den EL gekoppelt wird? (Fr. 165.–/Tag ~ 307% des allgemeinen Lebensbedarfs für Alleinstehende bei den EL )</b>	
	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

	Bemerkungen:	<p>Im Grundsatz sind wir damit einverstanden, dass die EL-Grenze neu als Prozentwert zum aktuellen Lebensbedarf festgesetzt wird. So ist keine jährliche Diskussion und Festsetzung nötig, sondern es erfolgt eine automatische Anpassung im Rahmen der sinnvollen Vergleichswerte (Lebensbedarf für Alleinstehende).</p> <p><b>Allerdings scheint uns die Höhe dieser EL-Grenze als zu tief bemessen:</b> Wie auch in den Erläuterungen ausgeführt wird, kann sie nur darum als bundesrechtskonform beurteilt werden, weil in grösserem Umfang Ausnahmen erfolgen. Da stellt sich uns schon die Frage, ob man nicht die Obergrenze auf ein Mass erhöhen sollte, bei welchem auch grossmehrheitlich die Pflegebetten der Planungsregion Luzern durch die EL finanziert werden können und mit welchem auch die nun bei Abschaffung von Zusatztaxen anfallenden Betreuungsleistungen umfänglich abgedeckt sind.</p> <p>Solange nicht eine Ausfinanzierung von Demenz, Psychogeriatric und Palliativpflege garantiert ist, muss – gerade bei Abschaffung von Zuschlägen – die EL auch solche Kosten für die Betroffenen decken können.</p> <p>Es kann nicht sein, dass Bürgerinnen und Bürger des Kantons Luzern nicht einmal die Wahlfreiheit haben, in eine von ihnen präferierte Institution in der Stadt Luzern zu ziehen (keine Luxuslösung), wenn sie auf EL angewiesen sind.</p> <p>Bei einer zu tiefen Festsetzung droht eine 2-Klassen-Gesellschaft, welche vorwiegend betagte Frauen abstrafte, welche etwa ein Leben lang Familienarbeit geleistet haben und deshalb kaum Pensionskassenleistungen aufbauen konnten.</p> <p><b>Im Mindesten müssen die Ausnahmen grosszügig gewährt werden, ohne grossen Administrativaufwand:</b> Die Verordnung des Regierungsrats muss so ausgestaltet werden, damit die EL-Finanzierung auch in der Planungsregion Luzern gesichert ist, ohne aufwändigen Genehmigungsprozess.</p>
--	--------------	--

<b>3</b>	<b>Sind Sie damit einverstanden, dass der Kanton den Pflegeheimen, die EL-Beziehende beherbergen, Vorgaben dazu machen können soll, wie Zuschläge für einen erhöhten Betreuungsbedarf (z.B. für Demenz) bei der Aufenthaltstaxe zu berücksichtigen sind?</b>	
	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> <b>X</b> nein
	Bemerkungen:	<p><b>Solange die krankheitsbedingten Aufwände nicht vollständig über die Pflegefinanzierung abgedeckt sind, muss es auch möglich sein, für entsprechende Mehraufwände in der Betreuung geeignete Zuschläge zu definieren.</b></p> <p>Es ist zu begrüssen, dass pauschal von einer «Aufenthaltstaxe» gesprochen wird, welche möglichst alles umfassen sollte. Wie sehr diese «sozial» ausgestaltet ist (also die durch einzelne Personen verursachten Mehrkosten durch die Allgemeinheit der Bewohner bezahlt werden), muss im freien Entscheid des Betriebs liegen. Was für die «Hotellerie» gilt, muss auch für die «Betreuung» gelten: Es ist nicht Sache des Staats, Vorschriften für selbstzahlende Gäste zu machen, wie deren individueller Aufwand durch die Betriebe kostenmässig verteilt werden soll.</p>

		<p>Letztlich riskiert man bei einem Verbot von Zuschlägen, dass <b>beeinträchtigte Personen keinen geeigneten Lebensort finden</b>. Für Menschen mit einem herausfordernden Verhalten, bedingt durch ihre Erkrankung, besteht die Gefahr, dass kein Betrieb mehr bereit ist, diese aufzunehmen, weil die finanziellen Auswirkungen zu gravierend wären.</p> <p>In den Erläuterungen (Seite 2) ist erwähnt, dass zumindest bis zur mittelschweren Demenz auf Zuschläge zu verzichten sei. Dabei verkennt man, dass gerade bei mittelschwerer Demenz die Aufwände zur Betreuung in der Regel sehr hoch sind, etwa infolge zunehmender Störungen der Sprache, zunehmender örtlicher Orientierungsschwierigkeiten und zunehmender Verhaltensänderungen. Gerade diese Betreuungsleistungen können mit den aktuell zugelassenen Einstufungsinstrumenten nicht über die Pflegefinanzierung abgerechnet werden, sie gelten als von der Person selbst – oder eben über die EL – zu finanzierende Betreuung.</p> <p><b>Im Mindesten müssen die möglichen Ausnahmen</b> gemäss § 12a nicht nur für «spezialisierte Einrichtungen» (worunter man gemeinhin ganze Betriebe oder zumindest abgetrennte Betriebs- teile versteht), sondern <b>für «spezialisierte Angebote» gelten. Bei der Ausarbeitung der Verordnung müssen die spezialisierten Angebote Psychogeriatric und Palliativpflege ergänzt werden.</b></p>
--	--	--

<b>4</b>	<b>Sind Sie mit der vorgeschlagenen Rechtsgrundlage für die Sicherstellung der Aufenthaltstaxen im Pflegeheim (Heimdepot) und der subsidiären Übernahme dieser Kosten durch die Wohnsitzgemeinde der pflegebedürftigen Person einverstanden?</b>	
	<input checked="" type="checkbox"/> <b>ja</b>	<input type="checkbox"/> <b>nein</b>
	Bemerkungen:	<p>Es ist als Fortschritt zu werten, wenn für die Sozialdienste und die Betriebe eine Gesetzesbestimmung geschaffen wird, welche ihnen dieses Recht zur Sicherung der Aufenthaltstaxen einräumt und somit allen Bürgerinnen und Bürger den Heimeintritt ermöglicht.</p> <p><b>Zu kritisieren ist aber die in den Erläuterungen vorgesehene Festlegung dieser Sicherstellung.</b></p> <p>Die Leistungserbringer anerkennen eine Limitation bei der Sicherstellung. Wird aber ein Monatsbetreffnis, gekoppelt an eine Obergrenze von CHF 8'000.-- fixiert, so würden die Pflegeheime diese wohl auch als Höhe der üblichen Heimdepot-Leistung übernehmen (zurzeit kennen die meisten Häuser eine Depotleistung von CHF 6'000.--). Eine solche Erhöhung der Depotleistungen ist nicht im Sinne der restfinanzierenden Gemeinden.</p> <p>Wir empfehlen deshalb die Übernahme der bewährten Regelung des Kantons Aarau mit folgender limitierter Kostensicherstellung:  <i>Zwei Monatsbetreffnisse der von der Bewohnerin bzw. vom Bewohner zu tragenden Kosten (Kosten für die Pension, Kosten für nicht KVG-pflichtige Pflege- und Betreuungsleistungen und Anteil der Bewohnerin bzw. des Bewohners an den Pflegekosten),</i></p>

	<p>welche in jedem Fall den Betrag von CHF 12'000.- nicht übersteigen darf.</p> <p>Betreffend Nachweis der ungedeckten Kosten darf kein übermässiger Administrativaufwand generiert werden, namentlich keine unnötigen Betreibungs-/Konkursverfahren. Gemäss den bestehenden Abläufen im Kanton Luzern resultiert bei offenen Rechnungen nach einem Todesfall eine Auskunft des Teilungsamts, wonach das Erbe ausgeschlagen worden sei. Zwar folgt in der Regel ein Konkursverfahren mit Verlustschein, aber <b>bereits der Nachweis der Erbausschlagung müsste in der Regel genügen, um die Nichteinbringlichkeit der Forderung genügend zu beweisen.</b></p>
--	--

5	Sind Sie mit der inhaltlichen Erweiterung des Monitorings «Pflegetfinanzierung» mit der Entwicklung der Aufenthaltskosten (Hotellerie und Betreuung) im Pflegeheim einverstanden?	
	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> X nein
	Bemerkungen:	<p>Die Aufenthaltskosten sind Sache der Betriebe und deren Trägerschaft und zudem abhängig von der Struktur und Organisation der Betriebe. Es wird oft verkannt, dass die Betriebe über die Aufenthaltstaxe nicht nur aktuelle Kosten decken, sondern auch die steigenden Anforderungen erfüllen und zukünftige Investitionen erwirtschaften müssen. <b>Es besteht keine gesetzliche Grundlage zu Eingriffen in diese Kompetenz durch den Kanton oder die Gemeinden.</b></p> <p>Unter diesen Umständen ist nicht einzusehen, welchen Mehrwert dieses Monitoring im Bereich der Themen wie Infrastrukturkosten, Verpflegung, Betreuung und Aktivierung bringen sollte. Einerseits zeigt bereits der erläuternde Bericht auf, <b>dass selbst Profis keine schlüssigen Erklärungen für Kostenabweichungen ausfindig machen konnten.</b> Wir gehen davon aus, dass transparentere Zahlen aus der Kostenrechnung eher Verwirrung und falsche Diskussionspunkte in das Aushandeln der Aufenthaltstaxen bringen würde. Grundsätzlich steht hinter jedem Kostenpunkt eine mehr oder weniger komplexe Leistung, welche bei Kostenvergleichen nicht transparent dargestellt werden kann. Aus Sicht der Leistungserbringer sollte die Diskussion der Aufenthaltstaxen über die Leistungsinhalte (Qualitätsvergleich) und nicht über die Kosten geführt werden.</p> <p><b>Bereits heute besteht ein umfassendes Monitoring.</b> Die Leistungserbringer sind verpflichtet, der Standortgemeinde jährlich den Kosten- und Leistungsnachweis zu erbringen sowie werden die Taxen sämtlicher Leistungserbringer im Rahmen des «Benchmark Zentralschweiz» verglichen und für die breite Bevölkerung öffentlich gemacht. Zudem sind die Rechnungen jährlich durch Revisionsstellen zu bestätigen. Aus unserer Sicht ist nicht nur der Vergleich nutzlos und bedeutet zusätzlichen Aufwand ohne ausgewiesenen Nutzen zu stiften, sondern erst Recht die sich daraus ergebenden Diskussionen zu «angemessenem Wohnen, Betreuen und Essen» der betroffenen Bürgerinnen und Bürger zu führen. <b>Deshalb ist auf die Ausdehnung des Monitorings zu verzichten!</b></p>